



<b>BESCHLUSSVORLAGE</b>	Vorlage Nr.:	155
	Verantwortlich:	
<b>Einrichtung einer zweiten Umfahungsstrecke der BAB A 8 (U-Strecke) hier: Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe</b>		

Beratungsfolge dieser Vorlage					
Gremium	Termin	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ortschaftsrat	05.07.2016	4	x		Stellungnahme zum Antrag
Ortschaftsrat	06.12.2016	2	x		

Beschlussantrag:

Das Regierungspräsidium hat mit Schreiben vom 10.10.2016 Stellung genommen zur Errichtung einer zweiten Umfahungsstrecke sowie zu der ergänzenden Fragestellung über eine elektronische Verkehrsführung für Lkws auf den Bundesautobahnen A 5 und A 8 und ein Nachtfahrverbot für Lkws auf der L 623 im Bereich der Ortsdurchfahrten Grünwettersbach und Palmbach.

Der Ortschaftsrat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen (bitte ankreuzen)		nein		ja	
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt		Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)	
Haushaltsmittel stehen Wählen Sie ein Element aus. Kontierungsobjekt: Wählen Sie ein Element aus. Kontenart:					
Ergänzende Erläuterungen:					
ISEK-Karlsruhe-2020-relevant	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	durchgeführt am 05.07.2016 / 06.12.2016
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	abgestimmt mit

Die Angelegenheit geht zurück auf den Antrag der SPD-Ortschaftsratsfraktion vom 09.06.2016, behandelt in der Ortschaftsratsitzung am 05.07.2016.

Auf diesen Antrag wurde das Regierungspräsidium (RP) durch die Straßenverkehrsstelle um eine Stellungnahme gebeten. Eine Frist konnte die Straßenverkehrsstelle dem Regierungspräsidium Karlsruhe nicht vorgeben.

Das Regierungspräsidium hat nochmals weitere, fachliche Stellungnahmen seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe sowie der Abteilung 4 RP – Straßenwesen und Verkehr – eingeholt, woraus sich auch die Verzögerung der Angelegenheit begründet.

Die Stellungnahme des RP zum Antrag der SPD-Ortschaftsratsfraktion einschließlich unserer ergänzenden Fragestellung über eine elektronische Verkehrsführung für Lkws auf den Bundesautobahnen A 5 und A 8 sowie ein Nachtfahrverbot für Lkws auf der L 623 im Bereich der Ortsdurchfahrten Grünwettersbach und Palmbach ist nachfolgend ausgeführt.

#### **Stellungnahme des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 10.10.2016 - wörtlich:**

„Zusätzliche Bedarfsumleitung für die BAB 8 Fahrtrichtung Stuttgart, zwischen den Anschlussstellen Karlsruhe-Mitte und Karlsbad  
Ihr Schreiben vom 13.06.2016 sowie vom 15.07.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst bitten wir Sie bezüglich der verzögerten Beantwortung des durch Ihr Amt weitergeleiteten und unterstützten Anliegens um Verständnis. Obwohl dieses bereits in der Vergangenheit in ähnlicher Form mehrfach an uns herangetragen wurde, haben wir nochmals weitere, fachliche Stellungnahmen seitens des Polizeipräsidiums Karlsruhe sowie unserer Abteilung 4 - Straßenwesen und Verkehr – eingeholt.

Aufgrund eines Antrags der SPD-Ortschaftsratsfraktion Wettersbach bitten Sie zunächst um Prüfung, ob zusätzlich zu der vorhandenen Bedarfsumleitung U 3 zwischen den Anschlussstellen Karlsruhe-Mitte und Karlsbad eine weitere Umleitungsstrecke ausgewiesen werden kann. Ergänzend haben Sie darum gebeten, eine elektronische Verkehrsführung für Lkws auf den Bundesautobahnen A 5 und A 8 sowie ein Nachtfahrverbot für Lkws auf der L 623 im Bereich der Ortsdurchfahrten Grünwettersbach und Palmbach zu prüfen.

Das Autobahndreieck Karlsruhe stellt einen wichtigen Verkehrsknoten für den über-regionalen Verkehr, insbesondere für den Schwerverkehr, dar. Wegen der großen Dichte der Autobahnanschlussstellen und der übergeordneten Verkehrsbedeutung des Knotens „Dreieck Karlsruhe“ müssen in diesem Bereich weitere Verbindungen vorhanden sein, damit dem Verkehr im Bedarfsfall außerhalb der Autobahn eine Alternativroute zur Verfügung steht. Ein sog. Bedarfsfall liegt bei Verkehrsstörungen auf der Autobahn vor. Die jeweiligen Strecken werden nach den „Richtlinien für Umleitungsbeschilderungen (RUB)“ nach Abwägung und anhand bestimmter Kriterien (u. a. Verkehrssicherheit, Linienführung, Umwegfaktor, Steigungsverhältnisse, Ortsdurchfahrten, Streckencharakterik, Engstellen, bereits bestehende Fahrverbote, Straßenzustand) festgelegt. Aufgrund der übergeordneten Verkehrsbedeutung sind im Bereich um das Autobahndreieck Karlsruhe die umliegenden Kommunen in hohem Maße mit Bedarfsumleitungsstrecken belastet. Dies trifft nicht nur auf Grünwettersbach sondern auch auf zahlreiche andere Gemeinden zu. Die zahlreichen Bedarfsumleitungsstrecken sind rund um das Autobahndreieck so festgelegt, dass nicht einzelne Gemeinden über Gebühr belastet werden, sondern die Verkehrslast möglichst ausgewogen verteilt wird.

Die L 623 mit den Ortsdurchfahrten Grünwettersbach und Palmbach ist als Bedarfsumleitung U 3 ausgewiesen. Sie führt von der Anschlussstelle Karlsruhe-Mitte über die K 9652 (Südtangente) über die Ortsumfahrung Wolfartsweier und weiter über die Ortsdurchfahrt Wettersbach (L 623) zur Anschlussstelle Karlsbad. Die gegenläufige Umleitungsstrecke von der Anschlussstelle Karlsbad zur Anschlussstelle Karlsruhe-Nord hat einen anderen Streckenverlauf und wird nicht über L 623 geführt.

Einrichtung einer weiteren Bedarfsumleitungsstrecke:

Grundsätzlich ist anzumerken, dass es zu einer Hauptroute, welche aus verschiedenen Ursachen heraus mit einer Störung behaftet sein kann, am entsprechenden Beginn und dem Ende der Strecke welche die Störung beinhaltet, eine Alternativroute gibt, um den Verkehr umzuleiten. Hierbei ist auf eine entsprechende, lückenlose Verkehrsführung zum Ziel oder Zwischenziel zu achten. Eine alternative, zweite Umleitungsstrecke in gleicher Fahrtrichtung ist nicht vorgesehen. So gibt es zwischen zwei Knotenpunkten auf der BAB je Fahrtrichtung nur eine Bedarfsumleitungsstrecke, welche mit der entsprechenden Nummer versehen ist, um die Störstelle kontinuierlich beschildert zu umfahren.

Darüber hinaus hätte die Einrichtung einer zweiten Umfahrung in gleicher Fahrtrichtung von der Anschlussstelle Karlsruhe-Mitte zur Anschlussstelle Karlsbad eine zusätzliche Beeinträchtigung einer anderen Ortschaft bzw. eines anderen Stadtteils zur Folge, welcher aufgrund der hier zahlreich vorhandenen Umleitungsstrecken bereits belastet ist.

Ausfahr- und Nachtfahrverbot für LKW:

Wie eingangs erwähnt handelt es sich bei der Bedarfsumleitungsstrecke um eine Alternativroute für den kompletten Autobahnverkehr. Grundsätzlich ist weiterhin anzumerken, dass der Bedarfsfall einer Nutzung der Umleitungsstrecke nicht erst durch eine komplette Ausleitung des Verkehrs durch die Polizei entsteht, sondern schon bereits im Vorfeld damit begründet wird, dass ein Verkehrsteilnehmer den Bedarfsfall bereits in Verkehrsstockungen oder Staubildungen sieht. Eine Verkehrsart von vornherein von der Benutzung der Bedarfsumleitungsstrecke auszunehmen widerspricht deren Sinn und Zweck, die Autobahn des überregionalen Verkehrs bei entsprechenden Störungen durch Nutzung dieser Alternative entlasten zu können.

Es ist nach unserer Auffassung zudem davon auszugehen, dass Lkw-Fahrer, deren Ziel außerhalb des Bereiches um das Autobahndreieck Karlsruhe liegt, ohne zwingende Notwendigkeit keine zeitaufwändige Route im nachgeordneten Netz wie z.B. die Ortsdurchfahrten von Grünwettersbach und Palmbach suchen. Nur im Falle von Verkehrsstörungen auf der Autobahn, werden sie diese Ausweichstrecken wählen. Gerade für diesen Fall schlagen Sie jedoch ein elektronisches Verkehrsverbot vor, welches Lkws zwingt, auf der Autobahn zu bleiben.

Hierbei ist festzustellen, dass weder uns, unserem Referat 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik – noch der Landesstelle für Straßentechnik solche Anlagen im Bundesgebiet bekannt sind. Bei den bereits auf der BAB vorhandenen Anlagen, den dynamischen Wegweisern mit integrierten Stauinformationen (dWiSta), handelt es sich um den elektronisch oder manuell generierten Vorschlag zur Nutzung einer alternativen Strecke bei Verkehrsstörungen. Das letztendliche Befahren dieser Alternative bleibt dem Verkehrsteilnehmer überlassen. Durch diese werden keine Fahrverbote für bestimmte Fahrzeugarten ausgesprochen, sondern der Verkehr wird im Falle von Behinderungen auf leistungsfähigere Alternativstrecken umgelenkt.

Die ebenfalls vorhandenen Streckenbeeinflussungsanlagen beeinflussen entsprechende Streckenbereiche auf der Autobahn, wie zum Beispiel durch Überholverbote bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen oder durch Gebote wie einer Geschwindigkeitsbeschränkung.

Unabhängig davon, inwieweit es bereits solche Anlagen gibt, wirkt sich ein Ausfahrverbot für Lkw im Störfall auch auf die übrigen Verkehrsteilnehmer aus. In der Regel hätte dieses Ausfahrverbot eine Überstauung des ersten Fahrstreifens der Hauptfahrbahn zur Folge, was oftmals den übrigen Fahrzeugarten die Möglichkeit des Ausfahrens und die Nutzung der Bedarfsumleitung nehmen würde. Dadurch würde der Verkehrsfluss weiter beeinträchtigt, der Verkehrsstau würde deutlich zunehmen, die Verkehrssicherheit wäre erheblich beeinträchtigt.

Auf der Autobahn ausgeschilderte, generelle Benutzungsverbote von Strecken im nachgeordneten Netz (Mautausweichverkehr) sind hiervon unabhängig. Sollten diese Strecken jedoch auf Bedarfsumleitungsstrecken fallen gibt es hier eine gesetzliche Ausnahmeregelung die es Lkw gestattet, im Bedarfsfall die gesperrten Strecken als Bedarfsumleitungen zu nutzen, um „besonderen Verkehrslagen Rechnung zu tragen“ (vgl. hierzu Anlage 2 zu § 41 Absatz 1, lfd. Nr. 30.1 StVO, dort Ziffer 3.).

Wir bitten um Ihr Verständnis, dass es aus den genannten Gründen daher nicht möglich ist, weder eine zusätzliche Alternativ-Umleitungsstrecke auszuweisen, noch ein Ausfahrverbot für Lkw oder Lkw-Nachtfahrverbot zu realisieren.

Gründe für das Initiieren einer Verkehrssimulation sind nicht ersichtlich bzw. nicht erforderlich.